



MERKBLATT ZUM RECHTSSCHUTZ DES VSPB

Allgemein: Der Rechtsschutz des Verbandes Schweizerischer Polizeibeamter VSPB ist darauf ausgerichtet, seinen Mitgliedern – für die im [Rechtsschutzreglement](#) festgelegten Streitigkeiten und Verfahren – Hilfe in Form von allfälliger Bezahlung von Anwaltshonoraren und Verfahrenskosten anzubieten. Bis auf die Ausarbeitung von Rechtsgutachten werden in der Regel keine Anwälte gestellt, es gilt das Prinzip der freien Anwaltswahl (Art. 4 b des [Rechtsschutzreglements](#)).

1. Sie haben sich mit Ihrer Sektion abgesprochen und sind gemeinsam übereingekommen, ein Gesuch, um Rechtsschutz einzureichen. In diesem Fall ist das Gesuch auf dem offiziellen Formular, das Sie im Verbandssekretariat anfordern oder unter www.vspb.org/de/fuer_mitglieder/berufsrechtsschutz herunterladen können, mit Schreibmaschine oder auf dem PC ausgefüllt an das Verbandssekretariat VSPB, Villenstrasse 2, 6005 Luzern, einzureichen. Das Gesuch muss den **Antrag und Unterschrift der Sektion** beinhalten.
2. Gemäss Artikel 1 des Reglements ist das Mitglied verpflichtet, **beim Arbeitgeber ein Gesuch, um Rechtsschutz zu stellen** und den VSPB umgehend über das Ergebnis desselben zu informieren.
3. Die Beurteilung des vollständigen Gesuchs obliegt dem/der Rechtskonsulenten/in resp. der CAP-Rechtsversicherung. Die Geschäftsleitung wird anlässlich der nächsten Sitzung über den Deckungsentscheid informiert. Die Deckungsentscheidung und die weitere **Korrespondenz im Zusammenhang mit der Fallbearbeitung** werden dem/der Antragsteller/-in mit Kopien an die Sektion sowie den/die Rechtsvertreter/-in zugestellt.
4. Besteht zusätzlich zum VSPB noch eine **andere Rechtsschutzversicherung**, muss aufgrund der Schadenminderungspflicht der Fall von unserem Mitglied umgehend bei dieser Rechtsschutzversicherung angemeldet werden. Beim Bestehen einer anderen Rechtsschutzversicherung teilen sich die Rechtsschutzversicherungen die Kosten.
5. Die **Erteilung des Rechtsschutzes** erfolgt immer mit Blick auf die Bestimmungen des [Rechtsschutzreglements](#), wonach Leistungen bei grobem Eigenverschulden des Mitgliedes (strafrechtlich und/oder polizeiethisch) durch die Geschäftsleitung gekürzt werden können. Details über die versicherten Leistungen sind dem gleichen [Reglement](#) zu entnehmen.
6. Die **Einhaltung von Fristen**, insbesondere für die Leistung von Gerichtskostenvorschüssen, ist Sache des Mitgliedes oder seines Anwaltes. Der VSPB übernimmt dafür keine Verantwortung.
7. Ist der Fall **abgeschlossen**, hat das Mitglied dafür besorgt zu sein, dass das Verbandssekretariat in den Besitz sämtlicher zu bezahlender Rechnungen kommt (Anwaltskosten, Verfahrenskosten, Belege über die durch das Mitglied geleisteten Vorschüsse). Bei allfälligen Rückvergütungen an das Mitglied bitte Kontonummer bekannt geben. Die Geschäftsleitung prüft die **Rechnungen** und bezahlt dann die als in Ordnung befundenen Rechnungen ganz oder gekürzt (grobes Eigenverschulden).

Weitere Fragen im Zusammenhang mit Rechtsschutz können jederzeit an rs@vspb.org adressiert werden.